

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeinde-eigener Sportplätze, Turnhallen und sonstiger Räume vom 19.05.1983 in der Fassung vom 26.10.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Einrichtungen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportplätze sowie der nachstehend aufgeführten zu Versammlungs- und Veranstaltungszwecken geeigneten Räumlichkeiten werden Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben:

- 1.1 Buchhaldenhalle Aidlingen
- 1.2 Sonnenberghalle Aidlingen
- 1.3 Schloss Deufringen
- 1.4 Paul-Wirth-Bürgerhaus Dachtel
- 1.5 Bürgerhaus Lehenweiler.

Die Gebühren sollen den Aufwand der Gemeinde abdecken helfen, der für die Unterhaltung und den Betrieb dieser öffentlichen Einrichtungen entsteht.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- 2.1 der Antragsteller
- 2.2 der Veranstalter
- 2.3 der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

- 3.1 Die Höhe der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- 3.2 Die Kosten für das Auf- und Abschlagen von transportablen Bühnen sowie für das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen werden - sofern nicht der Veranstalter die Arbeit selbst übernimmt - nach dem der Gemeinde entstehenden tatsächlichen Zeit- und Lohnaufwand berechnet.

- 3.3 Die Benützung von Lautsprecheranlagen sowie Spielzeit- und Ergebnisanlagen ist in der Gebühr nach Ziffer 3.1 enthalten.
- 3.4 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage, so werden für den zweiten und jeden weiteren Tag nur noch 50 % der Gebührensätze nach Ziffer 3.1 erhoben.

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- 4.1 Für das Training, den Übungsbetrieb und bei Verbandsspielen haben die örtlichen Vereine und Organisationen kein volles Entgelt zu leisten. Für Heizung, Beleuchtung und Benutzung der Duschen in den Turnhallen ist jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 % der für sportliche Veranstaltungen maßgeblichen Gebühren nach Ziffer 3.1 zu entrichten.
- 4.2 Bei Benutzung der Turnhallen, Einrichtungen und Außensportanlagen durch ortsansässige Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahren und bis 20.00 Uhr beträgt die Nutzungsgebühr die Hälfte der nach Ziffer 4.1 in Verbindung mit Ziffer 3.1, Anlage 1, zu errechnenden Beträge.
- 4.3 Zu den in Ziffer 3.1 festgelegten und in Verbindung mit Ziffer 4.1 festzusetzenden Gebühren kommt bei der Sonnenberghalle, beim Schloss Deufringen und beim Bürgerhaus Dachtel die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu.
- 4.4 Im Einzelfall kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden, sofern an der Veranstaltung auch ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

- 5.1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung zur Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, im Übrigen mit dem Betreten der Sportplätze oder der Veranstaltungsräume.
- 5.2 Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig sind.
- 5.3 Sowohl die Gemeinde als auch der Veranstalter können von einer bereits genehmigten Veranstaltung aus wichtigen Gründen zurücktreten.

Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat sie dem Veranstalter einen geeigneten Ersatztermin zu benennen und ihm den entstandenen Schaden, der sich aus dem Rücktritt ergibt, dann zu ersetzen, wenn die Genehmigungsrücknahme von der Veranstaltung später als 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgt.

Macht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind zu entrichten:

- 5.3.1 bei einem Rücktritt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung als Kostenabgeltung 10 % des Benutzungsentgelts nach Anlage 1 zu § 3 Ziffer 3.1
- 5.3.2 bei einem späteren Rücktritt 25 % des Benutzungsentgelts nach Anlage 1 zu § 3 Ziffer 3.1

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.